

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 10

München, den 12. November

2018

Hinweis

Ab 1. Januar 2019 werden die vier bestehenden Amts- und Ministerialblätter (AllMBl., JMBl., FMBl. und KWMBL.) durch das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) ersetzt. Das BayMBl. wird elektronisch als Amtsblatt der Bayerischen Staatsregierung geführt und ist für jedermann kostenfrei auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkuendung.bayern.de verfügbar. Die ab 2009 bis Ende 2018 herausgegebenen Amts- und Ministerialblätter bleiben auf der Verkündungsplattform dauerhaft kostenlos abrufbar. Das Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) bleibt von dieser Umstellung unberührt.

Der bekannte Infodienst der Verkündungsplattform bleibt weiter bestehen. Ab Jahresbeginn 2019 wird er per E-Mail auf das Erscheinen von Veröffentlichungen im BayMBl. hinweisen. Die Abonnenten des Infodienstes erhalten eine gesonderte Information über die bevorstehende Umstellung.

Eine Papierfassung des elektronisch geführten BayMBl. kann als Jahresabonnement bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, gegen Entgelt bezogen werden. Weiterführende Informationen zu den Nachdrucken des BayMBl. erhalten Sie ab Jahresbeginn 2019 unter www.verkuendung.bayern.de im Bereich Service/Print-On-Demand.

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachung	
17.10.2018	3004.0-J Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen	103
	Stellenausschreibungen	109
	Personalnachrichten	
	Einstellungen in den Notardienst	112
	Veränderungen im Bereich der Notare	112
	Literaturhinweise	113

Bekanntmachungen

3004.0-J

Fünfzehnte Änderung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 17. Oktober 2018, Az. D2b - 1432 - I - 11243/2017

1. Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 11. Mai 1998 (JMBl. S. 64), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 29. November 2016 (JMBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. **I/5** wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1.1 In Nr. 1 wird die Angabe „9,“ gestrichen.
 - 1.1.1.2 Nr. 2 wird aufgehoben.
 - 1.1.1.3 Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
 - 1.1.2 In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 1 Nr. 7a“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 1 Nummer 1b, 1e, 7a“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. **I/10** wird die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wie folgt gefasst:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, sofern die Unterbringung eines Ausländers nicht in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt. Ist letzteres der Fall, ist das Landesamt für innere Verwaltung als zentrale Ausländerbehörde zuständig;“.
 - 1.3 In Nr. **II/2** wird die **Anmerkung 1) für Schleswig-Holstein** wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein** die bei den Kreisen und kreisfreien Städten eingerichteten Jugendämter;“.
 - 1.4 Nr. **II/4** wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 Die **Anmerkungen 2)** werden wie folgt geändert:
 - 1.4.1.1 Die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wird unter Buchst. b) wie folgt gefasst:

„b) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG der Ministerpräsident und die Minister in den Fällen, die ihren jeweiligen Geschäftsbereich betreffen; der Innenminister zudem auch in den Fällen, die Mitglieder des Landtags, Bedienstete der Landtagsverwaltung oder Bedienstete des Landesrechnungshofes betreffen;“.
 - 1.4.1.2 Die **Anmerkung für Rheinland-Pfalz** wird wie folgt gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz**

 - a) für Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG die Staatskanzlei und die Ministerien für Bedienstete ihres Geschäftsbereichs; das Ministerium des Innern und für Sport zudem im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags für die Mitglieder und Bediensteten des Landtags, im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofs für die Mitglieder und Bediensteten des Rechnungshofs und für alle übrigen Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Landes erheblich gefährdet sind,
 - b) für Bescheinigungen nach § 56 WaffG, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist, das Landeskriminalamt,
 - c) im Übrigen in Landkreisen die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;“.
 - 1.4.1.3 Die **Anmerkung für Sachsen** wird unter Buchst. b) wie folgt gefasst:

„b) für waffenrechtliche Bescheinigungen nach § 55 Absatz 2 WaffG das Sächsische Staatsministerium der Justiz, das Landeskriminalamt, das Polizeiverwaltungsamt, das Präsidium der Bereitschaftspolizei, die Polizeidirektionen, die Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst und die Landesdirektion Sachsen jeweils für die Bediensteten ihres Geschäftsbereichs, im Übrigen das Sächsische Staatsministerium des Innern;“.
 - 1.4.1.4 Die **Anmerkung für Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein** der Ministerpräsident und die Ministerien für ihren Geschäftsbereich nach § 55 Absatz 2 WaffG, die Landräte der Kreise und die Bürgermeister der kreisfreien Städte;“.
 - 1.4.2 Die **Anmerkungen 3)** werden wie folgt geändert:
 - 1.4.2.1 Die **Anmerkung für Hamburg** wird wie folgt gefasst:

„in **Hamburg** die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Arbeitsschutz, Abteilung Arbeitnehmerschutz;“.
 - 1.4.2.2 Die **Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern** wird unter Buchst. a) wie folgt gefasst:

„a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG: das Landesamt für Gesundheit und Soziales; für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund,“.
 - 1.4.2.3 Die **Anmerkung für Schleswig-Holstein** wird wie folgt gefasst:

„in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;“.
- 1.5 In Nr. **II/5** wird in der **Anmerkung 1)** der Buchst. n) gestrichen und die bisherigen Buchst. o), p), q) und r) werden die Buchst. n), o), p) und q).
- 1.6 Nr. **III/2** wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Die Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind die folgenden Rechtsvorgänge, die das Gericht in einem Vergleich oder

- durch Aufnahme eines Antrags zu Protokoll beurkundet hat:
1. Rechtsvorgänge, die ein Grundstück im Geltungsbereich des GrEStG betreffen (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 GrEStG);
 2. Anträge auf Berichtigung des Grundbuchs, wenn der Antrag darauf gestützt wird, dass der Grundstückseigentümer gewechselt hat (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GrEStG);
 3. nachträgliche Änderungen oder Berichtigungen eines der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Vorgänge (§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 GrEStG).
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die sich beziehen auf
1. ein Erbbaurecht (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
 2. ein Gebäude auf fremdem Boden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 GrEStG),
 3. die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, wenn zum Vermögen der Gesellschaft ein im Geltungsbereich des GrEStG liegendes Grundstück gehört (§ 18 Absatz 2 Satz 2 GrEStG).“
- 1.6.2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck binnen zwei Wochen nach der Beurkundung zu bewirken. Ihnen ist eine Abschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls beizufügen. Die Absendung der Mitteilung ist auf der Urschrift des gerichtlichen Vergleichs bzw. des den Antrag enthaltenden Protokolls zu vermerken (§ 18 Absatz 1, 3 und 4 GrEStG).“
- 1.6.3 Die **Anmerkung für Baden-Württemberg** wird gestrichen.
- 1.7 Nr. **III/4** wird wie folgt geändert:
- 1.7.1 In Abs. 1 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nrn. 3 und 4 angefügt:
- „3. die Aussetzung der Beurkundung einer Vaterschaftsanerkennung oder einer Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung (§ 1597a Absatz 2 und 4 BGB),
 4. konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft.“
- 1.7.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.7.2.1 In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitteilungen“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ eingefügt.
- 1.7.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Mitteilung nach Absatz 1 Nummer 4 ist an die zuständige Behörde nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zu richten.“
- 1.8 In Nr. **III/5** Abs. 1 werden die Wörter „(§ 78b Absatz 4 in Verbindung mit § 78b Absatz 2 Satz 1 BNotO)“ durch die Wörter „(§ 78d Absatz 4 in Verbindung mit § 78d Absatz 2 Satz 1 BNotO)“ ersetzt.
- 1.9 Nach dem Unterabschnitt **V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG** wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:
- „Va. Mitteilungen in Verfahren mit Bezug zum Zahlungskontengesetz**
- 1
- Mitteilungen nach § 52 des Zahlungskontengesetzes
- (1) Mitzuteilen ist in Verfahren, welche die Rechte und Pflichten des Berechtigten und des Verpflichteten auf Grund des ZKG betreffen, eine Abschrift des Schriftsatzes, mit dem in dem betreffenden Verfahren erstmals eine Bezugnahme auf die Bestimmungen des ZKG erfolgt (§ 52 ZKG). Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Klage nach § 50 ZKG gegen die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhoben ist.
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn, zu richten.“
- 1.10 Der Nr. **VI/4** wird folgender Abs. 4 angefügt:
- „(4) War die Eintragung im Schuldnerverzeichnis von Anfang an rechtswidrig, ist dies bei der Mitteilung nach Absatz 1 auf geeignete Weise kenntlich zu machen.“
- 1.11 Nach Nr. **VI/4** wird folgende Nr. **VI/5** eingefügt:
- „5
- Mitteilungen an das zentrale Vollstreckungsgericht
- Hebt das zuständige Vollstreckungsgericht oder das Beschwerdegericht die Eintragungsanordnung auf, weil sie von Anfang an rechtswidrig war, teilt es dies dem zentralen Vollstreckungsgericht zusammen mit der Entscheidung nach § 882d Absatz 3 ZPO mit.“
- 1.12 In Nr. **VII/1** Abs. 2 werden die Wörter „, soweit diese Angaben nicht schon aus der zu übersendenden Abschrift der Terminbestimmung hervorgehen“ gestrichen.
- 1.13 Nr. **VII/2** Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Mitteilungen sind schriftlich zu richten
1. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf ein Grundstück/Erbbaurecht bezieht, an das Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Teil des Grundstücks/Erbbaurechts liegt (§ 17 Absatz 1 Satz 1, § 18 Absatz 5 GrEStG);
 2. bei einem Zuschlagsbeschluss, der sich auf mehrere Grundstücke/Erbbaurechte bezieht,
 - a) die im Bezirk eines Finanzamtes liegen, an dieses Finanzamt,

- b) die in den Bezirken verschiedener Finanzämter liegen, an das Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Grundstücksteil/Teil des Erbbaurechts oder das wertvollste Grundstück/Erbbaurecht oder der wertvollste Bestand an Grundstücksteilen/Erbbaurechtsteilen oder Grundstücken/Erbbaurechten liegt (§ 17 Absatz 2 GrEStG).
- Eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen ist ausgeschlossen.“
- 1.14 In Nr. **VIII/4** Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.15 Nr. **IX/1** wird wie folgt geändert:
- 1.15.1 In Abs. 3 Nr. 7 wird der Punkt nach dem Wort „Hauptzollamt“ durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgende Nr. 8 angefügt:
- „8. das Sozialgericht und das Landessozialgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist (§ 240 ZPO, § 202 SGG).“
- 1.15.2 In Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „JBeitrO“ durch die Angabe „JBeitrG“ ersetzt.
- 1.16 Nr. **IX/3** wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.“
- 1.16.2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.16.2.1 Nach Satz 1 Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. das Betreuungsgericht, wenn für den Schuldner ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die Vermögenssorge umfasst;“
- 1.16.2.2 Vor dem Satzteil vor Satz 1 Nr. 12 wird folgende Nr. 13 eingefügt:
- „13. das Sozialgericht und das Landessozialgericht (§ 240 ZPO, § 202 SGG);“
- 1.16.2.3 In Satz 1 werden die bisherigen Nrn. 7 bis 11 die Nrn. 8 bis 12 und die bisherigen Nrn. 12 und 13 werden die Nrn. 14 und 15.
- 1.16.2.4 In Satz 2 werden die Wörter „Nummer 12 und 13“ durch die Wörter „Nummern 14 und 15“ ersetzt.
- 1.16.3 Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:
- 1.16.3.1 In Nr. 3) wird die Angabe „Nummer 13“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
- 1.16.3.2 In Nr. 6) werden die Wörter „Nummer 12 und 13“ durch die Wörter „Nummern 14 und 15“ ersetzt.
- 1.17 In Nr. **XIII/2** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;“
- 1.18 In Nr. **XIII/3** Abs. 1 werden nach den Wörtern „freiheitsentziehenden Unterbringung“ sowie nach den Wörtern „bei einer die Unterbringung“ jeweils die Wörter „oder freiheitsentziehenden Maßnahme“ eingefügt.
- 1.19 In Nr. **XIII/14** Abs. 1 werden die Wörter „oder sich im Inland aufhält“ gestrichen.
- 1.20 In der **Anlage zu XIV/1 und zu XIV/2** wird innerhalb der Auswahlmöglichkeit „Annahme als Kind und zwar“ die dritte Unterauswahlmöglichkeit wie folgt gefasst:
- „Adoption eines Minderjährigen durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1741, 1754, 1755 Absatz 2 BGB).“
- 1.21 In Nr. **XV/5** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
- „in **Sachsen-Anhalt** die Gemeinden;“
- 1.22 In Nr. **XV/8** Abs. 1 werden die Wörter „oder sich im Inland aufhält“ gestrichen.
- 1.23 Nr. **XVI/1** Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1.23.1 In dem Satzteil vor Buchst. a) wird nach dem Wort „richten“ das Wort „an“ eingefügt.
- 1.23.2 In Buchst. a) wird das Wort „an“ gestrichen.
- 1.24 Nr. **XVII/6** wird wie folgt gefasst:
- „6
Mitteilungen über die Bestimmung
einer Inventarfrist
- (1) Mitzuteilen ist gemäß § 1999 BGB die Bestimmung der Inventarfrist, wenn
1. der Erbe unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht;
 2. die Nachlassangelegenheit in den Aufgabenkreis eines Betreuers des Erben fällt.
- (2) Die Mitteilungen sind nach dem Erlass der Entscheidung zu bewirken.
- (3) Sie sind zu richten in den Fällen
1. des Absatzes 1 Nummer 1 an das Familiengericht;
 2. des Absatzes 1 Nummer 2 an das Betreuungsgericht.“
- 1.25 In Nr. **XVIII/1** wird die **Anmerkung 3** für **Mecklenburg-Vorpommern** wie folgt gefasst:
- „in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 4 an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt zu richten;“
- 1.26 Nr. **XVIII/2** wird wie folgt geändert:
- 1.26.1 Nach der **Anmerkung** für **Bayern** wird folgende Anmerkung eingefügt:
- „in **Brandenburg** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummer 1 an den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu richten;“
- 1.26.2 In der **Anmerkung** für **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Wörter „das Finanzministerium, Abteilung Staatsvermögen und Schulden“ durch die Wörter „den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

- 1.26.3 Die **Anmerkung** für **Sachsen** wird wie folgt gefasst:
 „in **Sachsen** sind die Mitteilungen an den Staatsbetrieb Zentrales Flächenmanagement Sachsen (ZFM) Zentrale, Hoyerswerdaer Straße 18, 01099 Dresden zu richten;“.
- 1.27 In Nr. **XVIII/5** werden in der **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** die Wörter „Automatisiert geführtes Liegenschaftsbuch (ALB)“ durch die Wörter „Geodatendienst Liegenschaftskataster“ ersetzt.
- 1.28 Nr. **XXI/1** wird wie folgt geändert:
- 1.28.1 Im Eingangssatz der **Anmerkung** werden die Wörter „(Absatz 2 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 3 Buchst. d, Nrn. 4, 5 und 6 jeweils Buchst. c)“ durch die Wörter „(Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe d und Nummer 4 Buchstabe c)“ ersetzt.
- 1.28.2 Die **Anmerkung** für **Thüringen** wird wie folgt gefasst:
 „in **Thüringen** die Landwirtschaftsämter bei landwirtschaftlichen Unternehmen, ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts bei forstwirtschaftlichen Unternehmen;“.
- 1.29 In Nr. **XXI/8** Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „(§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 GrESTG)“ durch die Wörter „(§ 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG i.V.m. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 GrESTG)“ ersetzt.
- 1.30 Nr. **XXII/1** wird wie folgt geändert:
- 1.30.1 In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „an die örtlich zuständige Arbeitsschutzbehörde“ durch die Wörter „an die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)“ ersetzt.
- 1.30.2 Die **Anmerkungen** werden wie folgt geändert:
- 1.30.2.1 Die **Anmerkungen** 1) werden gestrichen.
- 1.30.2.2 Die Angabe „2)“ vor dem Wort „Zollbehörden“ wird gestrichen.
- 1.30.2.3 Bei den **Anmerkungen** für **Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen** und **Sachsen-Anhalt** sowie **Thüringen** wird jeweils die Angabe „HZA Rostock“ durch die Angabe „HZA Stralsund“ ersetzt.
- 1.31 In Nr. **XXII/2** werden die **Anmerkungen** wie folgt gefasst:
„Anmerkungen:
 Arbeitsschutzbehörden sind
 in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise als Arbeitsschutzbehörden;
 in **Bayern** die Gewerbeaufsichtsämter;
 in **Berlin** die See-Berufsgenossenschaft (Seeschiffsregister), das Landesamt für Arbeitsschutz,
- Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (Binnenschiffsregister);
 in **Brandenburg** die Ämter für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Cottbus, Eberswalde, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam;
 in **Bremen** die Gewerbeaufsichtsämter;
 in **Hamburg** die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Verbraucherschutz – Abteilung Amt für Arbeitsschutz –;
 in **Hessen** die Regierungspräsidien;
 in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz;
 in **Niedersachsen** die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
 in **Nordrhein-Westfalen** die Bezirksregierungen – Dezernate Arbeitsschutz –;
 in **Rheinland-Pfalz** die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd – Regionalstellen Gewerbeaufsicht –;
 im **Saarland** das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz;
 in **Sachsen** die Landesdirektion Sachsen;
 in **Sachsen-Anhalt** das Landesamt für Verbraucherschutz;
 in **Schleswig-Holstein** die Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord;
 in **Thüringen** das Landesamt für Verbraucherschutz.“
- 1.32 In Nr. **XXV/3** wird die **Anmerkung** für **Sachsen-Anhalt** wie folgt gefasst:
 „in **Sachsen-Anhalt** Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt Editharing 40 39108 Magdeburg“.
- 1.33 Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:
- 1.33.1 Die Abkürzungen „AGBG“, „AuslG“, „AV AuslG“, „BSHG“, „FGG“, „KostO“ und „SchuVVO“ sowie die jeweiligen dazugehörigen Angaben werden gestrichen.
- 1.33.2 Die folgenden Abkürzungen und die jeweiligen dazugehörigen Angaben werden jeweils wie folgt gefasst:
 „AO Abgabeordnung i.d.F.d.B.v. 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“;

„BauGB	Baugesetzbuch i.d.F.d.B.v. 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)“;	„SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – i.d.F.d.B.v. 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022)“;
„BNotO	Bundesnotarordnung v. 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97/BGBl. III/FNA 303-I)“;	„SGB X	Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – i.d.F.d.B.v. 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130 – 4 –)“;
„BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung v. 1. August 1959 (BGBl. I S. 565/BGBl. III/FNA 303-8)“;	„SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe i.d.F.d.B.v. 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)“;
„BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke i.d.F.d.B.v. 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), geändert durch Art. 10 Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“;	„StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679)“;
„ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658)“;	„VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz i.d.F.d.B.v. 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)“;
„EuRAG	Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland v. 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, ber. S. 1349)“;	„WaffG	Waffengesetz i.d.F.d.B.v. 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, ber. S. 4592 und 2003 I S. 1957)“;
„FeuerschStG	Feuerschutzsteuergesetz i.d.F.d.B.v. 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), geändert durch Art. 15 SteueränderungsG 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)“;	„ZPO	Zivilprozessordnung i.d.F.d.B.v. 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, ber. 2006 I S. 431 und 2007 I S. 1781)“.
„GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften i.d.F.d.B.v. 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Art. 8 G zur Änd. des Bundesversorgungsg und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“;	1.33.3	Es werden folgende Abkürzungen und dazugehörigen Angaben jeweils in alphabetischer Anordnung eingefügt:
„GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F.d.B.v. 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, ber. S. 3245)“;	„AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz i.d.F.d.B.v. 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022)“;
„RPfIG	Rechtspflegergesetz i.d.F.d.B.v. 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 I S. 46)“;	„BayGZVJu	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295)“;
„SchRegDV	Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung i.d.F.d.B.v. 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249)“;	„EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621)“;
„SGB IV	Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i.d.F.d.B.v. 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, ber. S. 3973 und BGBl. 2011 I S. 363)“;	„GenRegV	Verordnung über das Genossenschaftsregister (Genossenschaftsregisterverordnung) i.d.F.d.B.v. 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2268)“;
„SGB VI	Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – i.d.F.d.B.v. 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, ber. S. 1404, 3384)“;	„JuZustVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281)“;
		„SächsJOrgVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Organisation der Justiz i.d.F.d.B.v. 7. März 2016 (SächsGVBl. S. 103)“;
		„VersStG	Versicherungssteuergesetz i.d.F.d.B.v. 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22)“;

- | | | |
|--|--------|---|
| | „VRV | Vereinsregisterverordnung vom 10. Februar 1999 (BGBl. I S. 147)“; |
| | „WiPrO | Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i.d.F.d.B.v. 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803)“; |
| | „ZKG | Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen – Zahlungskontengesetz v. 11. April 2016 (BGBl. I S. 720)“. |
- 1.33.4 Die Abkürzung „JBeitrO“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- | | | |
|--|----------|--|
| | „JBeitrG | Justizbeitreibungsgesetz i.d.F.d.B.v. 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), das durch Artikel 5 des Gesetzes v. 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist“. |
|--|----------|--|
- 1.33.5 Die Abkürzung „LVG“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- | | | |
|--|------------------------|--|
| | „LVG Baden-Württemberg | Landesverwaltungsgesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313)“. |
|--|------------------------|--|
- 1.33.6 Die Abkürzung „VerglO“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- | | | |
|--|--------------|--|
| | „VerglO/VglO | Vergleichsordnung vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 321, ber. S. 356)“. |
|--|--------------|--|
- 1.33.7 Die Abkürzung „Zuständigkeits-VO-OWiG“ und die dazugehörige Angabe werden wie folgt gefasst:
- | | | |
|--|---------------------|---|
| | „ZustVO-OWiG Berlin | Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249)“. |
|--|---------------------|---|
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 3 und 6 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vorsitzende Richter an den Oberlandesgerichten (Besoldungsgruppe R 3)
in München und Nürnberg
2. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2)
in München
3. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 5)
in Regensburg
4. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Hof
5. Vorsitzende Richter an den Landgerichten (Besoldungsgruppe R 2)
in Bayreuth, Kempten (Allgäu) und Regensburg
6. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Obernburg a. Main
7. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors dieses Gerichts (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Bad Neustadt a. d. Saale
8. Richter an den Amtsgerichten als weitere aufsichtführende Richter (Besoldungsgruppe R 2)
in München, Traunstein und Regensburg
9. Leitender Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3)
in München
10. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Memmingen
11. Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter (Besoldungsgruppe R 2)
in Ingolstadt und Hof
12. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in Augsburg, Kempten (Allgäu), Memmingen, München II und Nürnberg-Fürth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils dieser Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. September 2003 (JMBl. S. 199), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. Juni 2011 (JMBl. S. 74), Bezug genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (a. a. O., Nr. III 1.3).

Bewerbungsfrist: 29. November 2018.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Landgericht München II in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Geschäftsleiter (der Gerichtsabteilung) bei dem Oberlandesgericht München in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
3. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Straubing in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
4. Geschäftsleiter bei der Staatsanwaltschaft Amberg in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Landshut in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten

- ten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Leiter des Sachgebiets G.1 „1st Level (IBS)“ des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Zur Dienstaufgabe gehört auch die Prozessverantwortung für den Incidentprozess, das Beschwerde- und Eskalationsmanagement. Vorausgesetzt werden daher sehr gute Kenntnisse des Incidentprozesses. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Mögliche Dienstorte sind Amberg oder Nürnberg.
 7. Leiter des Sachgebiets IT G.2 (2nd-Level forum-STAR) des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse des Incidentprozesses und von forum-STAR. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung. Mögliche Dienstorte sind Amberg, Nürnberg oder Regensburg.
 8. Leiter des Sachgebiets IT D.7 (Textprogrammierung forumSTAR-Text) des IT-Servicezentrums der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Vorausgesetzt werden fundierte Kenntnisse in Bezug auf die Tätigkeiten der Verbundkoordination der Textsysteme forum-STAR-Text und bk.text, insbesondere in den Bereichen Controlling, Releaseplanung und Clearing, sowie in der Textprogrammierung mit dem Textsystem forumSTAR-Text. Mögliche Dienstorte sind Amberg, München oder Nürnberg.
 9. Herausgehobener Sachbearbeiter bei dem IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12 (Bereich technischer Betrieb web.sta). Zur Geschäftsaufgabe gehört die fachliche Konzeption bei der Weiterentwicklung von web.sta. Daneben umfasst die Aufgabe die Koordinierung der technischen Anforderungen des Fachverfahrens zum Betriebsdienstleister, Rechenzentrum und den Kommunikationspartnern sowie die justizseitige Betreuung und Administration der Anwendungsserver einschließlich Installationstätigkeiten und Datenbankmigrationen. Vorausgesetzt werden langjährige, vertiefte fachliche und technische Kenntnisse im Fachverfahren web.sta, praktische Erfahrungen in der verbundübergreifenden Zusammenarbeit, sehr gute organisatorische und kommunikative Fähigkeiten und die Bereitschaft zu regelmäßigen, zum Teil auch mehrtägigen Dienstreisen und Installationsarbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeiten und an Wochenenden.
 10. Leiter einer Justizwachtmeisterei bei dem Oberlandesgericht Nürnberg in BesGr. A 7 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 8. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten des Justizwachtmeisterdienstes, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefördert sind Justizwachtmeister, die sich für Ämter ab der BesGr. A 7 qualifiziert haben, sowie Justizwachtmeister ab der BesGr. A 6, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 7 besteht.
- Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.
- Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 10** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. Januar 2015 (JMBl. S. 10) Bezug genommen.
- Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.
- Bewerbungsfrist: 29. November 2018.
- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:
- Freie Notarstelle:
- | | |
|--|---|
| Bad Brückenau
frei seit 1. November 2018 | (bisheriger Inhaber:
Notar Dr. Holger
Höhn) |
|--|---|
- Frei werdende Notarstellen:
- | | |
|---|--|
| München
frei ab 1. März 2019 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Thomas Haasen
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Dr. Gregor
Basty) |
| Vilseck
frei ab 1. März 2019 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Dr. Rüdiger
Behmer) |
| Wolfratshausen
frei ab 1. März 2019 | (derzeitiger Inhaber:
Notar Rudolf Huber
evtl. in gemeinsamer
Berufsausübung mit
Notar Thomas Grauel) |
- Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum
- 1. März 2019 (Notarstellen in Bad Brückenau und Vilseck)
 - 1. April 2019 (Notarstellen in München und Wolfratshausen)
- eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.
- Die Bewerber um die Notarstellen in München und Wolfratshausen haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch

dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 3. Dezember 2018.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Einstellungen in den Notardienst

In den notariellen Anwärterdienst werden im Einstellungstermin 2018/1 voraussichtlich bis zu **sieben Bewerberinnen und Bewerber** eingestellt. Für die Einstellung ist voraussichtlich mindestens ein Prüfungsergebnis im oberen Bereich der Notenstufe „vollbefriedigend“ erforderlich.

Gesuche um Übernahme in den notariellen Anwärterdienst sind bis zum **11. Januar 2019** an das Bayerische Staatsministerium der Justiz zu richten.

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurde bestellt

- mit Wirkung vom 1. Oktober 2018:
Notarassessor Benjamin Weingarten zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Roding.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. November 2018:
Notar Dr. Holger Höhn in Bad Brückenau
- mit Wirkung vom 1. Februar 2019:
Notar Arno Malte Uhlig in München
Notar Dr. Peter Bräu in München.

Das Amt hat vorübergehend niedergelegt

- mit Wirkung vom 29. Februar 2019:
Notar Thomas Haasen in München.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

ZTR – Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. 10.2018. Erscheint monatlich. Einzelheft 36,99 € (zzgl. Versandkosten). ISSN 1439 - 5908.

206. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Juni 2018.

44. Ergänzungslieferung zu Zängl, Bayerisches Disziplinarrecht. Kommentar. Stand August 2018.

105. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand September 2018.

61. Ergänzungslieferung zu Schnellenbach/Bodanowitz, Die dienstliche Beurteilung der Beamten und der Richter. Stand September 2018.

111. Ergänzungslieferung zu Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand Juli 2018.

69. Ergänzungslieferung zu Claus/Teichert/Salomon-Hengst, Lexikon der Eingruppierung im öffentlichen Dienst. Ausgabe ab 2012. Stand August 2018.

91. Ergänzungslieferung zu Weber/Banse, Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes. Mit Kommentierung des Bundesrechts. Stand 1. Juni 2018.

160. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar mit Wahlordnung. Stand August 2018.

Carl Link Verlag, Kronach

112. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloock/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen. Stand 1. September 2018. 149,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Harrer/Kugele, Verwaltungsrecht in Bayern. Ergänzbare Rechtssammlung mit Kommentar. Stand 1. September 2018. 182,38 €.

163. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand September 2018. 191,80 €.

230. Ergänzungslieferung zu Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 15. September 2018. 94,52 €.

13. und 14. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis.

13. ErgLfg. Stand 1. September 2018. 128,64 €.

14. ErgLfg. Stand 1. Oktober 2018. 126,79 €.

203. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand September 2018. 507,84 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

794. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland mit Europäischem Sozialrecht. Stand Oktober 2018 (betrifft nur Band V). 361,00 €.

187. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand September 2018. 171,44 €.

83. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht, vormals „Betreuungsgesetz“. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. September 2018. 254,10 €.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Balzer/Walther, Beweisaufnahme und Beweiswürdigung im Zivilprozess. Eine Anleitung für die gerichtliche und anwaltliche Praxis. 4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. 2018. 255 Seiten. 34,00 €. ISBN 978 3 503 18156 8.

Friauf/Höfling, Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Lfg. 3/18. Stand September 2018.

Hinweis

Für den Jahrgang 2018 des Bayerischen Justizministerialblattes wird ein Jahresinhaltsverzeichnis hergestellt und **Ende 2018** ausgeliefert.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145
